



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Präsident des Oberlandesgerichtes  
Graz

GZ Jv 2790-2/99-7

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Graz, am 26. März 1999  
Marburgerkai 49  
A-8010 Graz

Briefanschrift  
A-8011 Graz, Postfach 881

Telefon  
031 6/80 64-0\*

Fernschreiber  
31261

Sachbearbeiter

Nebenstelle\* (DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	19 GE / 19 PP
Datum:	30. März 1999
Verteilt	.....

Betrifft: Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999;  
Begutachtungsverfahren

*Sturc Ref*

Auf Grund des Ersuchens des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Feber 1999, GZ. 641.005/6-III/1999, beehre ich mich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der gemäß den §§ 36, 47 Abs 2 GOG abgegebenen Stellungnahme des Begutachtungssenates des Oberlandesgerichtes Graz vom 19. März 1999 zum Entwuf einer Strafvollzugsnovelle 1999 vorzulegen.

Das Bundesministerium für Justiz wird unter einem davon verständigt.

(Dr.Horst Brade)

**Jv 2790-2/99-6**

Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat gibt zum Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 nachstehendes

### **GUTACHTEN**

ab:

#### **I. Zu § 9 des Entwurfes:**

Die Anhebung jener Strafen, die in den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen sind, von bisher einem Jahr auf achtzehn Monate ist insoferne zu begrüßen, als die mit Vollzugsortänderungen naturgemäß verbundenen Nachteile bezüglich eines weiteren häufigen Strafenbereiches hintangehalten werden können.

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz ist dadurch jedenfalls eine Entlastung der Justizanstalt Graz-Karlau zu erwarten.

#### **II. Zur beabsichtigten Reform des Beschwerde- und Aufsichtsverfahrens:**

Grundsätzlich zu begrüßen ist die angestrebte "Verrechtlichung" des Beschwerdeverfahrens.

Grundsätzlich zugestimmt wird auch der Ausweitung der Auslagerung des Aufsichtsrechtes auf die Strafvollzugsanstalten. In beiden Bereichen bestehen jedoch Bedenken gegen die vorgesehenen Organisationsformen.

**A) Zur beabsichtigten Errichtung von Vollzugskammern (§ 11 des Entwurfes):**

Die Einrichtung unabhängiger Vollzugskammern als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gemäß Art 20 Abs 2 B-VG erscheint zumindest im Ordnungsstrafverfahren über (bloß) disziplinaire Verstöße nicht zwingend erforderlich. Die "Verrechtlichung" des Beschwerdeverfahrens verlangt auch sonst nicht unabdingbar die Errichtung eigener Tribunale, ist doch die erhöhte Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens schon dann gewährleistet, wenn die Entscheidungsinstanz mit den richterlichen Garantien ausgestattet ist.

Der gesetzlich hiefür weisungsfrei zu stellende Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz als Vollzugsbehörde (§ 12 StVG) könnte daher als Beschwerdeinstanz belassen, seine Kompetenz müsste nur auf die in seinem Sprengel gelegenen Strafvollzugsanstalten (in Graz: Justizanstalt Graz-Karlau) erweitert werden; der Rechtszug könnte an das Oberlandesgericht gehen. Denkbar wäre aber auch, das Vollzugsgericht (§§ 16, 17 StVG), dessen Agenden schon jetzt mehrfach materiellrechtlich Verwaltungssachen umfassen, mit der Entscheidung über Beschwerden zu betrauen.

Wollte man aber auf der Errichtung von Vollzugskammern beharren, sollten diese nicht bei den Oberlandesgerichten, sondern bei den mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen erster Instanz eingerichtet werden. Dies allein deswegen, weil die Oberlandesgerichte eine zu große räumliche, wohl auch fachliche Distanz zu den Justizanstalten haben. Die Notwendigkeit von Erhebungen durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder einen von ihm hiefür delegierten Richter steht nach dem Entwurf im Raum und damit ein unnötiger bürokratischer Mehraufwand.

Die Konzipierung der Mitgliedschaft in der Vollzugskammer als Nebentätigkeit im Sinne der §§ 63 a RDG bzw 37 BDG erscheint generell problematisch, ist doch fraglich, ob es für eine Mitwirkung in den Vollzugskammern genügend qualifizierte Interessenten geben würde. (Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die in Seite 11 oben der Erläuterungen vertretene Auffassung, dass es dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes unbenommen bleibt, geeignete Richter und Vollzugsbeamte zur Bewerbung aufzufordern.) Immerhin wären für jedes der beiden richterlichen Mitglieder der Vollzugskammer jeweils zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. In diesem Konnex ist auf die angespannte Personalsituation und darauf hinzuweisen, dass die Arbeitskapazität der in Betracht kommenden Richter des Oberlandesgerichtssprengels Graz ausgeschöpft ist. Schließlich sind die durch die Einrichtung von Vollzugskammern zusätzlich

anfallenden Kosten zu berücksichtigen, wobei andererseits eine Vergütung von S 1.880,-- pro Beschwerdefall (und nicht pro Mitglied) das Interesse an dieser Nebentätigkeit nicht unbedingt steigern dürfte.

Der Vollständigkeit halber sei noch vermerkt, dass im § 11 c Abs 3 des Entwurfes der Katalog der Enthebungsgründe um die Enthebung über Antrag des Mitglieds "aus anderen wichtigen Gründen" (etwa Ernennung in einen anderen Sprengel oder zum Obersten Gerichtshof) erweitert werden sollte.

**B) Zur beabsichtigten Einrichtung von Vollzugsämtern (§ 12 f des Entwurfes):**

Voranzustellen ist, dass die Einrichtung von Vollzugsämtern in der Person des Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit den derzeit zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen unmöglich ist, aber auch als unzweckmäßig angesehen werden muss.

Unter dem Kapitel "Allgemeines" der Erläuterungen wird zum Ausdruck gebracht, dass die Angelegenheiten des Strafvollzuges erheblich die Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz binde. Wenn nun unter dem Kapitel "Zu den finanziellen Auswirkungen" zum Ausdruck gebracht wird, dass einer Mehrbelastung bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz (durch die Vollzugsämter) gegebenenfalls durch Planstellenverlagerungen Rechnung zu tragen sein wird, muss befürchtet werden, dass eine

bedeutende Belastungsverschiebung von der Zentralstelle zu den Oberlandesgerichten nicht Zug um Zug mit einer Planstellenvermehrung einhergehen wird. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes über den Strafvollzug durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes (oder seine Mitarbeiter in der Justizverwaltung) ist mit den derzeit zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht möglich. Im Sinne des § 43 Abs 1 GOG sind etwa beim Oberlandesgericht Graz einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten 4,25 Richter in der Justizverwaltung tätig. Diese Kapazität ist mehr als ausgelastet und kann andererseits nicht zu Lasten der Judikatur ausgeweitet werden, weshalb der im § 43 Abs 1 GOG festgelegte Prozentsatz Hand in Hand mit einer Vermehrung der Planstellen für Richter des Oberlandesgerichtes um zumindest einen Posten angehoben werden müsste. Da aber die einheitliche Anhebung des Prozentsatzes auf Grund der unterschiedlichen Berechnungsbasis (Anzahl der Richterplanstellen im Sprengel) zu sehr divergenten Ergebnissen führt, wäre es besser, eine Richterkapazität zusätzlich zuzuweisen und entweder für das Vollzugsamt zu binden oder den Leitenden Visitator auf den Prozentsatz des § 43 Abs 1 GOG nicht anzurechnen.

Zur Zweckmäßigkeit des Vorhabens, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit den Aufgaben des Vollzugsamtes zu betrauen, ist ebenfalls auf die im Bereich der Dienstaufsicht noch nachteiligere Distanz zu den Justizanstalten zu verweisen. Gerade die Wahrnehmung

des Aufsichtsrechtes erfordert ein unverzügliches, unmittelbares, oft auch unbürokratisches Handeln, welches aus der Distanz auch nicht annähernd gewährleistet wäre. Dazu kommt, dass die Ausübung des Aufsichtsrechtes höchste Professionalität und Fachkompetenz erfordert, soll sie mehr als eine ineffiziente Formalität sein. All diesen Anforderungen entsprechen am ehesten die Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz, die als Vollzugsbehörden gemäß § 12 StVG schon bisher die Aufsicht über die gerichtlichen Gefangenenhäuser mit Erfolg ausübten. Es besteht kein Grund, sie aus dieser Pflicht zu entlassen, im Gegenteil; sie sollten auch mit dem Aufsichtsrecht über die sprengeligen Strafvollzugsanstalten betraut und ihre Fachkompetenz so erweitert werden, dass eine effiziente Kontrolle des Verwaltungs- und Vollzugsbetriebes ermöglicht wird. Ein zusätzlicher - geringerer - Personalbedarf wäre diesfalls nur für jene Gerichtshöfe erster Instanz gegeben, in deren Sprengel sich auch eine Strafvollzugsanstalt befindet, wobei - wie dies der Entwurf dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes einräumt - wohl auch der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die Möglichkeit haben müsste, einen seiner Richter mit den bezughabenden Aufgaben zu betrauen.

Es wird auch erforderlich sein, die Präsidenten der Landesgerichte und die von ihnen zur Mitarbeit herangezogenen Richter intensiv zu schulen und ihnen insbesondere alle Unterlagen (Erlässe und dgl.) zur

Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Vollzuges (siehe § 14 Abs 3 des Entwurfes) benötigt werden.

**III. Zur "integrierten Vollzugsverwaltung" (§ 15 a - d des Entwurfes):**

In diesem Bereich wird ein dringendes praktisches Bedürfnis abgedeckt.

Angeregt wird allerdings, in die Häftlingsevidenz (§ 15 d) auch die Entlassungsadresse des Häftlings aufzunehmen, umsomehr, als diese aus dem Strafakt nicht ersichtlich ist.

**G r a z , am 19. März 1999**

*Der Berichterstatter:*  
*Dr. Wolfgang Rotter,*  
*SPräs d OLG*

*Der Vorsitzende:*  
*Dr. Horst Brade,*  
*Präs d OLG*